



## **Antrag des Vorstands für die Erhöhung des Frondienstersatzes zuhanden der 63. ordentlichen Generalversammlung vom 17.03.2023**

### **Ausgangslage**

Möchte ein Mitglied in einem Gartenjahr keinen aktiven Frondienst leisten kann er sich aktuell gegen Bezahlung des Frondienstersatzes von CHF 150.00 vom Frondienst suspendieren lassen.

Das Leisten eines Frondienstes ist ein sozialer und gesellschaftlicher Akt und gehört zu den Pflichten eines Mitglieds. Ursprünglich war das Bezahlen eines Frondienstersatzes nur dann vorgesehen, wenn ein Mitglied keinen Frondienst leisten konnte.

Derzeit lassen sich immer mehr Mitglieder vom Frondienst suspendieren, da der Betrag von CHF 150.00 für viele Mitglieder attraktiver ist als die Gemeinschaftsarbeiten in den Arealen zu verrichten. Mit der Erhöhung auf CHF 200.00 soll die Attraktivität reduziert werden. Gleichzeitig wird mit der Erhöhung eine teuerungsbedingte Anpassung des Betrages vorgenommen, da der Betrag seit 1980 unverändert geblieben ist.

Weil nicht alle Mitglieder Frondienst leisten, hat dies zur Folge, dass bestimmte Arbeiten in Arealen nicht verrichtet werden können oder einzelne Mitglieder nebst ihrem ordentlichen Frondienst zusätzliche Frondienste gegen eine Entschädigung leisten müssen. Die Einnahmen aus den Frondienstersatz-Zahlungen decken derzeit nur knapp die erforderlichen Entschädigungszahlungen für die zusätzlichen Mehrarbeiten. Die Erhöhung des Frondienstersatzes wirkt dieser Entwicklung entgegen. Wenn generell mehr Mitglieder Frondienst leisten, dann können alle erforderlichen Arbeiten in den Arealen verrichtet und es müssen weniger Entschädigungen ausbezahlt werden.

### **Antrag**

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung:

Den Frondienstersatz ab 2023 von CHF 150.00 auf CHF 200.00 zu erhöhen.